

	Einspänner.		Zweispänner.	
	M.	Pfg.	M.	Pfg.
für jede ferneren angefangenen 10 Minuten Zuschlag	—	35	—	50
b) für 3—4 Personen	—	80	1	10
für jede ferneren angefangenen 10 Minuten Zuschlag	—	35	—	50

III. Für Fahrten während der Nachtzeit ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 1. October: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens;
- b) in der Zeit vom 1. October bis 1. April: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

IV. Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen wird zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. gezahlt, die Sätze ad III finden hierauf, sowie auf Fahrten nach den Eisenbahnhöfen, keine Anwendung.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen muß ihm für das Warten dem Einspänner 40 Pfg. und dem Zweispänner 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speciell bezeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

VII. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Pony-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten $\frac{1}{3}$ der Tage mehr zu fordern.

XII. Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königlichen Staats- und der Tannus-Eisenbahn in der Stadt Wiesbaden.

I. Transport von der Bahn bis in die Stadt.

- 1) Für Gegenstände unter 15 Pfund,
Hutkachel, Reisetasche zc. pr. Stück 10 Pfg.
Zusammen jedoch höchstens 25 "
- 2) Für einen Koffer, eine Kiste zc. von 15 bis
50 Pfund 25 "
- 3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen
schweren Pack von 50—100 Pfund 35 "
- 4) Für desgl. von 100—200 Pfund 50 "
- 5) Für desgl. von über 200 Pfund nach Abkommen.